SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.151 "WOHNMOBILPLATZ WARNEMÜNDE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 01.02.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.151 für das Gebiet „Wohnmobilplatz Warnemünde", südlich der Sportanlagen Parkstraße, westlich des Weidenweges und nördlich der Diedrichshäger Moorwiesen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

HANSESTADT ROSTOCK

TEIL A: PLANZEICHNUNG

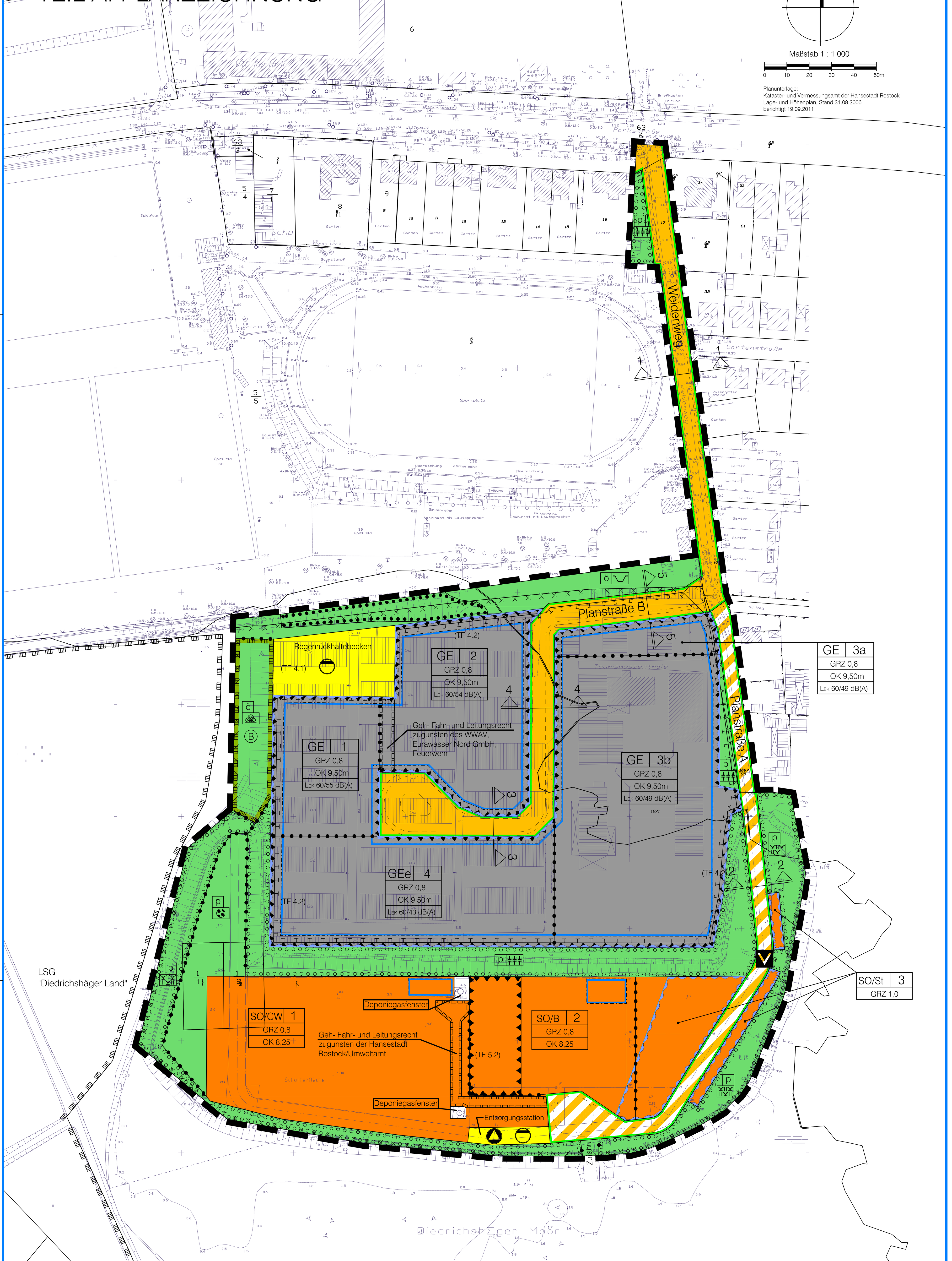

empfohlene Straßenquerschnitte

M. 1:100

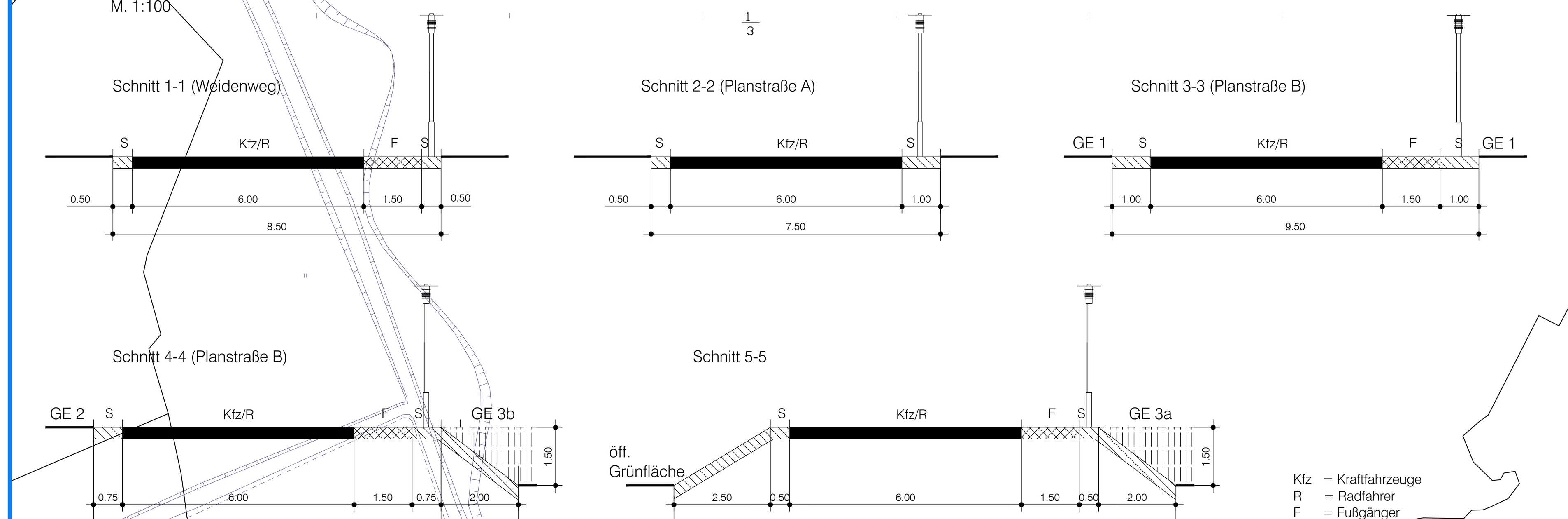

Kfz = Kraftfahrzeuge
R = Radfahrer
F = Fußgänger
S = Schutz- und Randstreifen (Überhang)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- e — Eingeschränkte Nutzung aufgrund der Lärmschutzanforderungen - vgl. TF 5.1 (§ 1 (4) BauNVO)
- SO/CW — Sondergebiete, die der Erholung dienen, hier: Campingplatzgebiet für Wohnmobile (§ 10 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:
- SO/B — Bootslager (temporäre Nutzung, sh. TF Nr. 1.2)
- SO/St — Stellplätze

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- OK — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zweckbestimmung:
- Abwasser
- Abfall

GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- ö — öffentliche Grünflächen
- p — private Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Eingrünung/Schutzgrün, § 9 Abs. 1 Nr. 24
- Sukzessionsfläche mit Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 20
- naturbelassene Grünfläche (Gehölz- und Rohrichtbestände) - i.V.m. § 20 NatSchAG M-V
- Entwässerungsgraben
- Freizeitgestaltung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sh. TF 4.2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 4 (3, 4) BBodSchG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- B — Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Deponiegasfenster — Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- LEK 60/56 dB(A) — Maximal zulässiges Emissionskontingent (tags/nachts) (sh. Teil B Nr. 5.1)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (sh. TF 7.2) (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Überflutungsgefährdeter Bereich (Bemessungshochwasser: 2,80 m ü.HN) § 9 (5) BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 2.0 — vorhandene Höhe über HN
- vorgesehene Führung der öffentlichen Verkehrsanlagen

Außerhalb des Plangebietes:

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  hier: Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land" (Schutzgebietsverordnung v. 11.09.2006, geä. durch VO v. 24.10.2011)

TEIL B: TEXT

FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11BauNVO)

1.1 Campingplatzgebiet für Wohnmobile (§ 10 (5) BauNVO)
Das Campingplatzgebiet für Wohnmobile (SO/CW) dient dem vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von jederzeit ortsveränderlichen, selbstfahrenden Wohnfahrzeugen für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zwecke des Tourismus und der Erholung.
Zulässig sind
- Standplätze für Wohnmobile (jederzeit ortsveränderliche, selbstfahrende Wohnfahrzeuge) mit einer Nettofläche von jeweils mind. 50m²;
- die zur Erschließung der Standplätze notwendigen Fahrgassen und sonstigen Wege;
- ein Gebäude zur Unterbringung von Sanitär- und Serviceeinrichtungen für den durch den Wohnmobilplatz verursachten Bedarf einschließlich eines Unterkunftsraumes für Servicepersonal

Das Aufstellen von Zelten, Wohnanhängern und Klappanhängern sowie die Anlage von Aufstellplätzen für nicht jederzeit ortsveränderliche Wohnwagen und Mobilheime und weiterhin Werbeanlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot des Wohnmobilplatzes stehen, sind nicht zulässig.

1.2 Sondergebiet Bootslager (§ 11 (2) BauNVO)
Das Sondergebiet Bootslager dient als Abstellplatz für Angelboote und ihre Trailer sowie für die Unterbringung eines DAV-Vereinsgebäudes. (sh. Nr. 2.1)
Zulässig sind
- nicht überdachte Stellplätze für Boote und Trailerfahrzeuge;
- die Verrichtung von Arbeiten zur Pflege- und Unterhaltung der Boote (sh. TF 5.2)
- die Errichtung eines Vereinsgebäudes als fliegendes Bauwerk gem. § 76 LBauO M-V;
- Pkw-Stellplätze für den durch die vg. Nutzungen verursachten Bedarf;
- eine saisonale Mitbenutzung als Standplätze für Wohnmobile und Wohnanhänger im Zusammenhang mit dem benachbarten Sondergebiet SO/CW 1 (vgl. Nr. 1.1).

1.3 Sondergebiet Stellplätze (§ 11 (2) BauNVO)
Das Sondergebiet Stellplätze (SO/St) dient der Unterbringung von privaten Pkw-Stellplätzen für Betriebe in der Parkstraße in Warnemünde zur Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 49, 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V
Zulässig sind ausschließlich ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze für Pkw einschließlich der notwendigen Fahrgassen.

1.4 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
Die nach § 8 (2) BauNVO vorgesehenen Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Sportanlagen sowie die nach § 8 (3) als Ausnahme vorgesehenen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
Die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen ist beschränkt auf den durch die Nutzung der GE-Gebiete verursachten Bedarf. Dies betrifft nicht die vorhandenen privaten Reihengaragen. (§§ 1 (10), 12 (6) BauNVO)

1.5 Die Höhenfestsetzungen in Teil A beziehen sich auf das Höhenbezugssystem HN. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2. Nutzungszeitraum, Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die unter Nr. 1.2. festgesetzte Nutzung (Bootslager) ist nur bis zur Fertigstellung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet GEe 4 zulässig. Als Folgenutzung wird ein Campingplatzgebiet für Wohnmobile gem. Nr. 1.1 festgesetzt.

2.2 Die festgesetzten gewerblichen Nutzungen in den Baugebieten GE 1, 2, 3a, 4 sowie die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ‚Planstraße B' und die festgesetzte Fläche für ein Regenrückhaltebecken sind erst zulässig ab dem 01.01.2021.

3. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitgestaltung sind Spielanlagen und sonstige Anlagen für die Freizeitgestaltung zulässig, die dem durch die Nutzung des Sondergebietes SO/CW 1 verursachten Bedarf dienen und die das Freizeitwohnen im Sondergebiet SO/CW 1 nicht wesentlich stören.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Das Regenrückhaltebecken sowie Leitungssysteme der Trink- und Abwassererschließung sind gegenüber dem Grundwasser wirksam abzudichten. Der Aushub ist nach geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beproben und zu verwerten / zu entsorgen. (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 4 BBodSchG)

4.2 Die Flächen der Gewerbegebiete GE 1 - 4 und der Planstraße B sind vor Aufnahme der geplanten Nutzung mit Bodenmaterial mit einem Durchlässigkeitsbeiwert kf< 10-7 m/s (Geringleiter) in einer Mächtigkeit von 1 m abzudecken. Dies gilt für das Gewerbegebiet GE 3b nicht, solange keine aktiven baulichen Maßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund und in die vorhandene Versiegelung stattfinden. Als Ausnahme von Satz 1 kann mit Zustimmung der Bodenschutzbehörde eine andere ingenieurtechnische Lösung mit versiegelnder Wirkung zum Schutz des Grundwassers und der Unversehrtheit des Deponiekörpers zugelassen werden. (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 4 BBodSchG)

4.3 In den Sondergebieten SO 1 - 3 einschließlich der zugehörigen Erschließungsstraßen ist in einer Tiefe von 1 m unterhalb einer Deckschicht eine Deponieabdeckungsschicht eingebaut (Dichtung, Drainmatte über gaswegsamer Ausgleichsschicht). Beschädigungen dieser technischen Sicherungselemente sind auszuschließen bzw. ggf. unverzüglich wieder zu beheben. Bepflanzungen über dieser Geokunststoffdichtung sind ausschließlich als Sträucher möglich. § 3 (4) der Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 19.09.2001 ist für die Baugebiete SO 1 - 3 nicht anzuwenden.

4.4 Der Gehölz- und Röhrichtbestand westlich und südwestlich des Plangebietes einschließlich der festgesetzten, naturbelassenen Grünfläche (Biotop) sowie die Moorwiesen südlich und südöstlich des Plangebietes sind vor Betreten zu schützen. Dazu sind die angrenzenden Baugrundstücke des Gewerbegebietes GE 1 und die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sukzession gegenüber den in Satz 1 genannten Bereichen durch eine mind. 1,5m hohe Einfriedung abzugrenzen. Im südöstlichen Bereich ist die Einfriedung durch einen Amphibienschutz zu ergänzen. (i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

4.5 Die Standplätze im SO 1 sowie die Pkw-Stellplätze im SO 2 und im SO 3 sind in versickerungsfähiger Bauweise zu befestigen; die Befestigungsart darf einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

5. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1 Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 - 4 dürfen die in Teil A jeweils festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder für den Tagzeitraum (6:00 - 22:00 Uhr) noch den Nachtzeitraum (22:00 - 6:00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691. (§ 1 (4) BauNVO)

5.2 Im Sondergebiet SO 2 ist die Verrichtung von Arbeiten zur Pflege- und Unterhaltung der Boote nach TF Nr. 1.2 nur außerhalb der gem. Teil A festgesetzten Schutzfläche und jeweils nur im Zeitraum von Oktober bis April zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB

6.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Sträuchern" sind auf 20% der Fläche (890 m²) Pflanzungen aus Strauchgruppen mit Größen von je ca. 50 m² anzulegen. Die Gehölze sind mit einem Pflanzabstand von 1,50 m, versetzt auf Lücke mit 1 Strauch je 2 m² zu pflanzen.

6.2 Auf 50% (2.120 m²) der mit Anpflanzgebot festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün" ist jeweils eine Strauchpflanzung anzulegen. Die Gehölze sind mit einem Pflanzabstand von 1,50 m, versetzt auf Lücke mit 1 Strauch je 2 m² zu pflanzen. Bei der Pflanzung südlich der Baugebiete GE 2, 4 ist dabei die geordnete Ableitung von Oberflächenwasser aus den Baugebieten SO 1- 3 und GE 2, 4 zu gewährleisten; dazu ist ein 3 m breiter Streifen südseitig der bestehenden Entwässerungsmulde dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

6.3 Je Standplatz für Wohnmobile sind in den Baugebieten SO 1 und SO 2 (Folgenutzung) mindestens 5 Sträucher anzupflanzen. (beachte TF Nr. 4.3)

6.4 Die festgesetzten Anpflanzgebote sind jeweils nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 mit heimischen Sträuchern in der Qualität ‚verpflanzte Sträucher, 5 Triebe, 100 - 150' entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulen zu realisieren.
Die Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichartig und in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Für die Anpflanzungen ist eine 10-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

7. Kennzeichnung (§ 9 (5) Nr. 1, 3 BauGB)

7.1 Ohne Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen sind die Baugebiete GE 1 - 4, SO 3 überflutungsgefährdet.
Das Bemessungshochwasser (BHW) wird mit 2,80 m über HN angegeben. Die Hochwasserschutzanlagen entlang der ca. 300 m nördlich gelegenen Ostseeküste sind geeignet, Sturmflutereignisse bis zur BHW-Höhe wirksam zu kehren. Aus südlicher Richtung besteht z.Zt. kein ausreichender Hochwasserschutz. Über die Warnow eindringendes Hochwasser führt bei Wasserständen oberhalb von etwa 2,00 m HN zu Überflutungsgefährdungen über die Diedrichshäger Moorwiesen.
Durch die Geländeaufschüttung nach TF Nr. 4.2 wird ein wirksamer Hochwasserschutz erreicht.

7.2 Das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des Weidenweges liegt auf der als Altablagerung anzusprechenden ehemaligen Deponie ‚Warnemünde Weidenweg'. Hierbei handelt es sich um eine vor dem 01.07.1990 stillgelegte Abfallentsorgungsanlage gem. § 21 AbfAlG M-V. Zuständige Behörde für die Durchsetzung des BBodSchG ist das StALU Mittleres Mecklenburg. Das StALU MM ist deshalb über die konkrete Art der Ausführung jeglicher Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich rechtzeitig vorab zu informieren.
Der nördliche, älteste Teil der Altablagerung ist im Wesentlichen durch bestehende Versiegelungen (Gebäude und Verkehrsflächen) gesichert. Bei Eingriffen in dieses System aufgrund der geplanten Nutzung (GE 1 - 4, Regenrückhaltebecken) werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Luftreinhaltung erforderlich (TF Nr. 4.1, 4.2). Der mittlere Teil wurde auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Mindestforderungen (StAUN Rostock, 28.12.2000 und 25.03.2002) in den Jahren 2004/2005 abschließend saniert und für eine Nachnutzung entsprechend den Planungszielen dieses B-Plans hergerichtet (SO 1 - 3).
Der südliche und jüngste Teil der ehem. Deponie wurde zum großen Teil mit Bauschutt beschickt und ist bisher nicht saniert. Sanierungsanforderungen wurden durch das StAUN Rostock mit Schr. v. 28.12.2002 und v. 16.03.2005 formuliert (südlich an den Geltungsbereich angrenzend).
Neben der Gewährleistung der Sicherungswirkung der bestehenden Versiegelung bzw. Abdeckung ist für den Gesamtstandort die Setzungsproblematik zu berücksichtigen. Belastungen durch die Bebauung dürfen nicht dazu führen, dass der Deponiekörper weiter in das Moor bzw. das Grundwasser gedrückt wird. Flächige Gründungen dürfen nicht zu Lagebeeinträchtigungen der Gas- und Wasserfassungsschichten führen. Insbesondere dürfen keine Senken im Bereich der eingebauten Bentonitmatten (SO 1 - 3) entstehen.

Hinweise

A Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen.

B Für die Realisierung der gem. TF 6.1 und TF 6.2 festgesetzten Anpflanzgebote werden folgende Laubgehölze in Mischung aller 5 Arten empfohlen:
Berberis vulgaris (gewöhnliche Berberitze), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn), Viburnum laniana (Wolliger Schneeball).

C Bei allen Baumaßnahmen und Nutzungen auf den Sondergebietsflächen SO/1 bis SO/3 muss gewährleistet sein, dass die gaswirksame Deckschicht der Deponieabdeckung nicht zerstört wird. Bei Tiefbau- und Gründungsarbeiten ist deshalb ein sachverständiges Ingenieurbüro hinzuziehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 27.01.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger" am 10.02.2010 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 05.01.2010 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 13.04.2006 erfolgt.

5. Die Bürgerschaft hat am 27.01.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.02.2010 bis zum 19.03.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werde können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger" am 10.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.

8. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.02.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.02.2012 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 01.02.2012 gebilligt.

Hansestadt Rostock, 29.02.12 (Siegel) Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

10. Der katastermäßige Bestand am 28.02.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hansestadt Rostock, 28.02.2012 (Siegel) KVL-Amt, im Auftrag

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Rostock, 01.03.12 (Siegel) Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger" am 21.03.12 ortsüblich bekannt gemacht worden.. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.12 in Kraft getreten.

Hansestadt Rostock, 22.03.12 (Siegel) Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Satzung der Hansestadt Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.151

für das Gebiet „Wohnmobilplatz Warnemünde", südlich der Sportanlagen Parkstraße, westlich des Weidenweges und nördlich der Diedrichshäger Moorwiesen

Übersichtsplan M 1 : 20 000

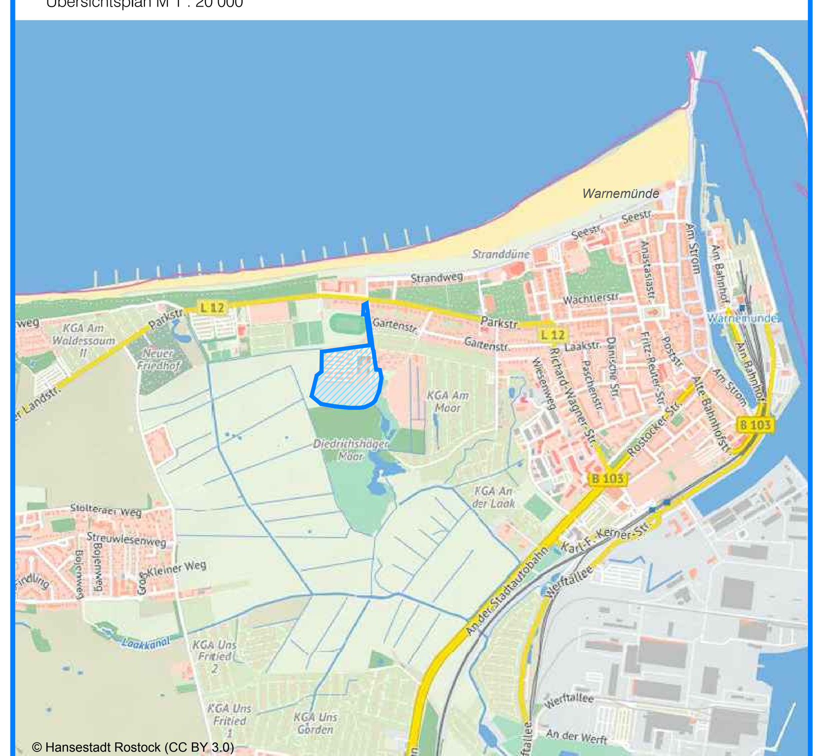

© Hansestadt Rostock (CC BY 3.0)

Hansestadt Rostock, 01.03.2012 (Siegel) Oberbürgermeister